

Jugendordnung konkret

#A - Welche Vorteile haben wir durch die Jugendordnung?

1. Durch eine eigene Jugendordnung hat jede „Adventjugend vor Ort“ die Chance im Stadtjugendring als Jugendverband zu agieren und im Austausch mit anderen Jugendverbänden zu stehen (als Körperschaft sind wir automatisch „Träger der freien Jugendhilfe“). Unterschiedliche Themen und rechtliche Belange der Jugendarbeit können mitdiskutiert und durch unser christlich-adventistisches Weltbild mitgeprägt werden („Suchet der Stadt bestes“ Jer. 29, 7, „Licht sein in der Welt“ Mt 5, 14).
2. Auf Ebene des Stadtjugendringes können regelmäßige Zuschüsse (Grundversorgung) und Projektzuschüsse (Anschaffung von Material, Bezuschussung von Fahrten, Schulungsmaßnahmen) beantragt werden. Die Zuschusshöhe hängt von dem jeweiligen Jugendbudget der Stadt ab.
 - a. z.B. Stadtjugendring Siegen: www.stadtjugendring.org (Grundversorgung 100€ pauschal im Jahr plus 1,50€/Mitglied plus 20€/JuLeiCa, Anschaffungen (Zelte etc.) 50% Zuschuss bis 1000€, Mitarbeiterausbildung (30€ pro Wochenende), Entgelt pro Arbeitstag 20€/JuLeiCa).
3. Darüber hinaus gibt es der „Adventjugend in NRW“ die Chance auf Landesebene tätig zu werden. Das angestrebte Ziel ist die Aufnahme in den Landesjugendring NRW. Neben der Partizipation an Entscheidungsprozessen und dem Austausch zwischen Landesverbänden („Licht sein“), geht es auch hier um eine mögliche hohe finanzielle Fördersumme (als Vollmitglied oder als Mitglied im AEJ).
 - a. In manchen Fällen ist auch eine Förderung von Ortsprojekten durch die Landesebene möglich. Alle aktuellen Informationen und Neuerungen dazu werden auf der jährlichen Landesjugendversammlung (Führungstag NRW) gegeben.

#B - Was müssen wir machen, um Mitglied im Stadtjugendring zu werden?

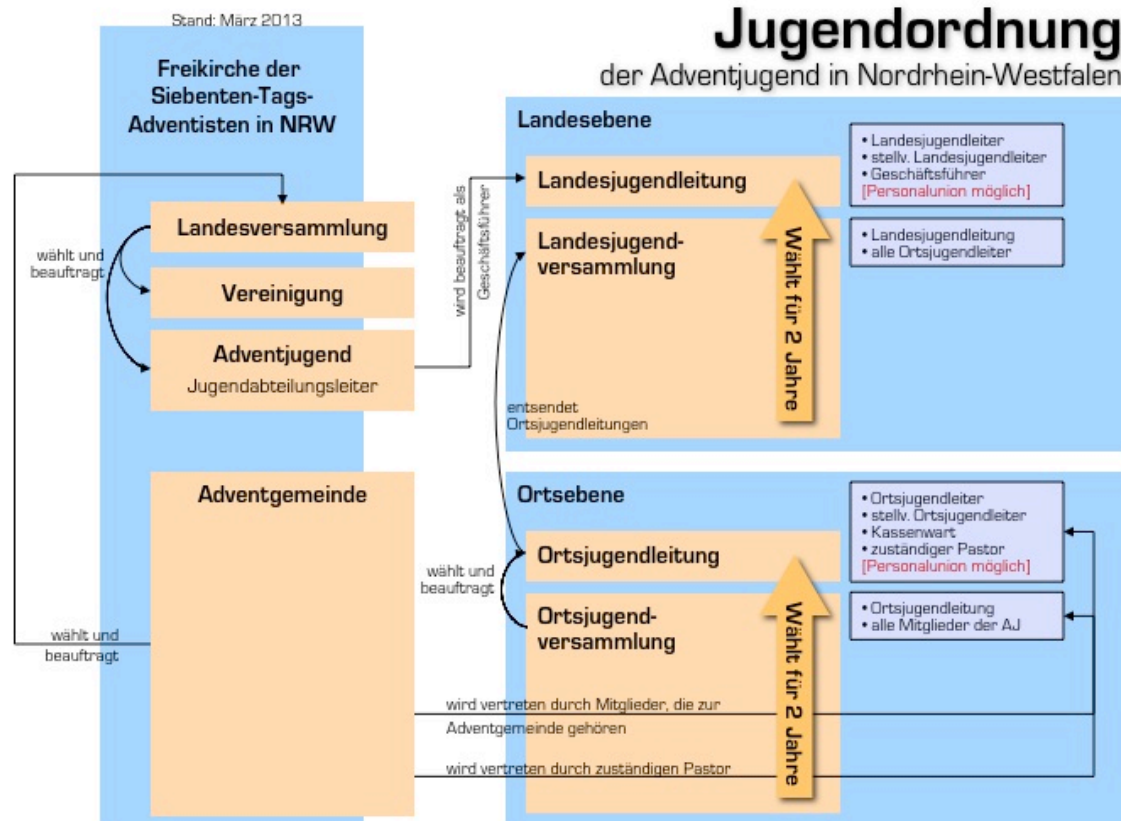
1. Die „Jugendordnung der Adventjugend in NRW“ umsetzen (siehe „#C“).
2. Kontakt mit dem Stadtjugendring aufnehmen (Website).

In ländlichen Gebieten gibt es manchmal größere Kreise, die sich zusammengeschlossen haben (fragt bei der nächstgrößeren Stadt und dem jeweiligen Jugendring nach, wer für Euch zuständig ist).

 - a. Termin mit Geschäftsführung vereinbaren (Vorstellung der Adventjugend, Jugendordnung und Werbeflyer abgeben, Aufnahmekriterien klären).
 - b. Aufnahmeantrag stellen
3. An Sitzungen (ca. 3-5 pro Jahr) teilnehmen.
4. Zuschussanträge stellen.

#C - Wie setzen wir die Jugendordnung vor Ort um?

1. Das folgende Schaubild gibt einen Gesamtüberblick über die Struktur der „Adventjugend Nordrhein-Westfalen“.



2. Folgende 2 Handlungsschritte sind nötig, um die Jugendordnung vor Ort (Gemeinde) umzusetzen:

- Jährlich stattfindende **Ortsjugendversammlung** durchführen (dort muss alle 2 Jahre die Wahl der Ortsjugendleitung stattfinden). Siehe auch § 8 und 9.
- Mitgliederbestandsaufnahme (Liste)** (jährliche Aktualisierung durch Ortsjugendleitung). Siehe auch § 5.

3. Konkret:

- Für eine Gemeinde ohne Kinder, Pfadfinder, Teens, Jugendlichen oder Studenten (bis 27 Jahren, § 5.1):**
 - Hier gibt es keine Ortsgruppe der Adventjugend. Es gibt keine Fördermöglichkeit, aber auch keine Handlungsschritte.
- Für eine Gemeinde mit Kindern (Kindersabbatschule), aber keine organisierte Ortsgruppe:**
 - Der „für die Jugendarbeit zuständige Pastor“ kann als Ortsjugendleiter agieren (Personalunion) und muss dafür nicht extra von den Mitgliedern (Wahlrecht erst ab 12 Jahren § 6.1) gewählt werden (§ 9.2). Er hat damit auch das Recht als Vertreter der Ortsjugendleitung wahlberechtigt an der Landesjugendversammlung (Führungstag NRW) teilzunehmen.

c. Für eine Gemeinde mit einer organisierten Ortsgruppe:

- i. Die organisierte Ortsgruppe muss der Adventjugend jährlich eine Mitgliederbestandsaufnahme-Liste aller aktiven Mitglieder zu senden (auch viele Stadtjugendringe wollen diese Liste jährlich für die Grundversorgung sehen).
- ii. Darüber hinaus muss eine Gruppenstunde im Jahr genutzt werden (Ortsjugendversammlung), um die Ortsjugendleitung zu wählen (mindestens eine Person, siehe Personalunion (§ 9.1)). Dieser (oder mehrere) Gruppenleiter werden dann entsprechend dem Gemeindehandbuch von der Gemeinde in ihrem Amt bestätigt (§ 9.2).
- iii. Die gewählte Ortsjugendleitung hat damit das Recht als Vertreter der Ortsjugendversammlung wahlberechtigt an der jährlichen Landesjugendversammlung (Führungstag NRW) teilzunehmen (stimmberechtigt sind höchstens 2 Personen einer Ortsgemeinde).

d. Für eine Gemeinde mit mehreren organisierten Ortsgruppen (z.B. Pfadfinder- und Jugendgruppe):

- i. Alle organisierten Ortsgruppen müssen der Adventjugend jährlich eine Mitgliederbestandsaufnahme-Liste aller aktiven Mitglieder zu senden (auch viele Stadtjugendringe wollen diese Liste jährlich für die Grundversorgung sehen).
- ii. Darüber hinaus muss einmal im Jahr eine Gruppenstunde mit allen Ortsgruppen (z.B. eine gemeinsame Pfadfinder- und Jugendstunde) durchgeführt werden (Ortsjugendversammlung). Bei diesem Treffen wird eine Ortsjugendleitung gewählt (mindestens eine Person, siehe Personalunion (§ 9.1)), die alle Ortsgruppen einer Gemeinde vertritt.
- iii. Die gewählte Ortsjugendleitung hat damit das Recht als Vertreter der Ortsjugendversammlung wahlberechtigt an der jährlichen Landesjugendversammlung (Führungstag NRW) teilzunehmen (stimmberechtigt sind höchstens 2 Personen einer Ortsgemeinde).

Anschrift:

Adventjugend Nordrhein-Westfalen
Rudolfstr. 8
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 - 769307-13
Fax.: 0202 - 769307-10

ADVENTJUGEND
in Nordrhein-Westfalen

